

Angemessene Ausbildungsvergütung **Gültig ab Ausbildungsbeginn Juli 2016**

Auf seiner Sitzung am 09.09.2015 hat sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig erneut mit der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung befasst und die seit 2013 geltenden Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung mit **Geltung ab 01.07.2016** angepasst. Folgende Empfehlung wurde beschlossen:

1. Ausbildungsjahr: **500,00 €**, mindestens aber 400,00 €
2. Ausbildungsjahr: **600,00 €**, mindestens aber 480,00 €
3. Ausbildungsjahr: **700,00 €**, mindestens aber 560,00 €

Gemäß § 17 Abs.1 BBiG haben Auszubildende Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Sie ist nach dem Lebensalter so zu bemessen, dass sie mindestens jährlich ansteigt. Mangels anderer Anhaltspunkte, insbesondere tariflicher Regelungen, orientiert sich die Angemessenheit nach der Rechtsprechung an Empfehlungen der Kammern. Liegt die Ausbildungsvergütung um mehr als 20 % unter den Empfehlungen der zuständigen Kammer, wird Unangemessenheit der Vergütung vermutet (BAG 30.09.1998, AP § 10 BBiG a. F. Nr. 8). **Die Empfehlung der Rechtsanwaltskammer Braunschweig hat deshalb verbindlichen Charakter.**

Ausbildungsverträge, die die Empfehlung um mehr als 20 % unterschreiten, werden nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. Die Eintragung ist wiederum zwingende Voraussetzung für die spätere Zulassung der Auszubildenden zur Zwischen- und Abschlussprüfung.

Die bereits vor dem 01.07.2016 eingetragenen Ausbildungsverträge sind zum 01.07.2016 entsprechend anzupassen (§§ 25, 17 Abs. 1 BBiG).